

Satzung Musterknaben eG

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

- Musterknaben eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist

- Kiel

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Genossenschaft ist die nachhaltige, wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowohl als Mitarbeitende/r als auch als Kunde der Musterknaben eG.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Wohnungswirtschaft u.a. zur Optimierung von Betriebskosten. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche des Abfall- sowie des infrastrukturellen Facility-Managements.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Abs. (1), (2), (4) gelten entsprechend.

(4) Die Genossenschaft kann sich unter Beachtung des Förderzwecks an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen die Voraussetzungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden, unbedingten und formgerechten Beitrittserklärung und Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist oder dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

(2) Als Mitglieder zugelassen sind

- natürliche Personen
- juristische Personen.

(3) Investierende Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 6 Monate vorher in schriftlicher Form zugehen.

(2) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes, außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 GenG.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist oder Mitglied wird.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben, vgl. § 3 der Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben (§ 77 Abs. 1 GenG).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung/Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaften

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den gegenüber der Genossenschaft bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere

aa) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

bb) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, es insbesondere das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen sucht,

- b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- c) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt ohne hierüber die Genossenschaft zu informieren sowie seine hinterlegte/n elektronische/n Adressen ändert und sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- d) es ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder für ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen tätig ist. Die Zustimmung kann nur verweigert oder widerrufen werden, sofern durch die Tätigkeit der Genossenschaft ein Schaden entstanden ist bzw. ein Schaden zu befürchten ist.

(2) In den Fällen des Abs. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.

Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Abs. c) finden die Regelungen der Abs. (3), (4), (6), (7) keine Anwendung.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden sind dabei zunächst die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund bekanntzugeben. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Ausschluss zu äußern.

(4) Ein erfolgreicher Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, Abs. (3) S. 2 gilt entsprechend. Vom Zeitpunkt der Mitteilung an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.

(7) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(8) Es bleibt der Ausgeschlossenem bzw. dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, vgl. § 16 Abs. (3) der Satzung i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 u. 2 GenG. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das aus-

geschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

III. Organe der Genossenschaft

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist.

(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch

- jedes Mitglied des Vorstandes allein.

Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand muss Mitglied der Genossenschaft sein.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:

- a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
- b) Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
- c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

(6) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.

(8) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern; hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder gilt § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG analog.

(9) Die Bestellung des Vorstandes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Vor Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat anzuhören.

(10) Für die ordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 13 (2) der Satzung.

§ 11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen,
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(3) Der Vorstand stellt einen verbindlichen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr jeweils im letzten Quartal des aktuellen Geschäftsjahres auf und gibt diesen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis. Der Erwerb von Beteiligungen an weiteren Unternehmen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 10 (5).

(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst 2 Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Sofern die Zustimmung aller an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates vorliegt, können diese Sitzungen auch in virtueller Form (Telefon- bzw. Videokonferenz) abgehalten werden.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (9) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13a Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 10 Abs. (5) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. (1) gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. (1) genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Die Zustimmung wird für die vertraglich vereinbarte Dauer der Rechtsgeschäfte erteilt, wobei diese der Fremdvergleichsüblichkeit entsprechen muss. Für Rechtsgeschäfte für das jeweilige Geschäftsjahr kann auch ein Budgetrahmen vereinbart werden.

§ 13b Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 10 Abs. (5) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Abs. (1) gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. (1) genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Die Zustimmung wird für die vertraglich vereinbarte Dauer der Rechtsgeschäfte erteilt, wobei diese der Fremdvergleichsüblichkeit entsprechen muss. Für Rechtsgeschäfte für das jeweilige Geschäftsjahr kann auch ein Budgetrahmen vereinbart werden.

(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstands durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Eine Einberufung ist auch per Mail zulässig. Die Mitgliederversammlung kann unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung) durchgeführt werden. Das Abhalten der Mitgliederversammlung in virtueller bzw. hybrider Form, ohne Präsenz der Mitglieder (Videokonferenz), ist zulässig, vgl. § 43 b Abs. 1 GenG i. V. m. §§ 14 a, b und c der Satzung.

(2) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Für die Mitgliederversammlung in Präsenz ist die Ausübung von Stimmvollmachten zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Ein Bevollmächtigter kann maximal zwei Mitglieder vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, hat ein Mitglied des Vorstandes die Leitung.

(7) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.

(8) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen mit Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ½ der Abstimmenden dies verlangt. Stimmzettel

in digitaler Form sind zulässig. Dies gilt auch bei Mitgliederversammlungen gem. § 14 a, b und c der Satzung.

(9) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Dauer der jeweiligen Amtszeiten ergeben sich aus § 10 (7) sowie § 12 (4) der Satzung.

(11) Beschlussgegenstände sind insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- e) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- f) Änderung der Rechtsform;
- g) die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie die Verwendung eines Gewinn- oder Verlustvortrags.

Die erforderlichen Mehrheitsquoten für die Beschlussfassung zu den Einzelpunkten ergeben sich aus dem Gesetz. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 14 a Hybride Mitgliederversammlung

(1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Mitgliederversammlung). Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.

(2) Wird eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3) Für die hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (vgl. § 14 Abs. (5)) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 14 b Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass

die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.

(2) Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (vgl. § 14 Abs. (5)) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitglieder-versammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 14 c – Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren

Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b ff, 59 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. §§ 14 a, b gelten entsprechend.

§ 14 d – Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 15 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Die Mitglieder können sich mit bis zu 500 Geschäftsanteilen beteiligen. Ein Geschäftsanteil beträgt 50,00 €.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil).

(3) Der Geschäftsanteil ist unverzüglich einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.

§ 16 Rechnungsführung / Gesetzliche Rücklage

(1) Die Genossenschaft bildet eine gesetzliche Rücklage. Diese dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses, bis eine Rücklage von 100% der Geschäftsanteile der Mitglieder zuzüglich der zum Bilanzstichtag ausgewiesenen langfristigen (länger als 12 Monate laufenden) Verbindlichkeiten erreicht ist.

(2) Die Genossenschaft schüttet an ihre Mitglieder unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplanes eine Dividende in Höhe von mindestens 25% des nach Abzug der gesetzlichen Rücklage verbleibenden Jahres-

überschusses aus, sofern einer solchen Ausschüttung keine zwingenden Gründe in Hinblick auf eine umsichtige Geschäftsführung entgegenstehen. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

(3) Der nach Abzug der Ausschüttung verbleibende Jahresüberschuss wird in eine Ergebnsrücklage eingestellt. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Richtlinie aufstellen, in der die Bildung einer gesonderten Rücklage geregelt wird (vgl. i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 u. 2 GenG).

(4) Der Anspruch auf Verzinsung oder Dividende ist drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern unbar bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

(5) Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnsrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnsrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll.

§ 17 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 18 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

VI. Liquidation

§ 19 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VI. Bekanntmachungen

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 8 Abs. (2) vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im elektronischen Bundesanzeiger und/oder Unternehmensregister veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln, vgl. § 339 HGB. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.

Kiel, den 16.08.2024

Erklärung des Vorstandes:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.06.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 22.11.2023 überein.

Musterknaben eG
Barkauer Str. 56/58
24145 Kiel
Telefon: (04 31) 530 37 - 800
Telefax: (04 31) 530 37 - 801

Unterschrift
S. Ottens / Vorstand